

## **Mikrokredite für kleine Unternehmen**

### **1. Ziele des Programms**

Mit diesem Programm soll die Aufnahme von Kleinkrediten durch neu gegründete, übernommene und bestehende wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gefördert werden. Hauptzielsetzung ist Erleichterung der Kleinkreditfinanzierung durch Risikoabdeckung zu besonders günstigen Konditionen (die u.a. auch dadurch erzielt werden, dass die mit aws-Bürgschaft ausgestatteten Mikrokredite vom kreditgewährenden Institut nicht mit Eigenmittel zu unterlegen sind). Damit soll die Finanzierungssituation von kleinen Unternehmen verbessert und der Zugang zu Kleinkrediten erleichtert werden. Damit soll schließlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials von kleinen Unternehmen beigetragen werden.

### **2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen**

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung von Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

### **3. Laufzeit des Programms**

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 bei der aws gestellt werden.

### **4. Förderungsnehmer**

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen, das heißt Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal EUR 10 Mio Umsatz oder maximal EUR 10 Mio Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

## **5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten**

Gefördert wird die Aufnahme von Kleinkrediten zur Durchführung von betrieblichen Projekten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen.

### 5.1. Förderbare Kosten:

- materielle und immaterielle Investitionen (einschließlich Unternehmenskäufe)
- Betriebsmittel
- 

### 5.2. Nicht förderbare Projekte:

- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 50.000 übersteigen.
- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- reine Auftragsfinanzierungen, d.h. kurzfristige Kredite/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen
- Kosten, die aus Kleinrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren

## **6. Details zu Förderungsart und -höhe**

### a) Haftungsübernahme:

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung für

- Investitionskredite mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre)
- Betriebsmittelkredite mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Haftungen können für einen maximalen Kreditbetrag von EUR 30.000 pro Unternehmen und Kalenderjahr gewährt werden. Für Mikrokredite verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze jedenfalls 80 %).

Für die Bearbeitung von Förderungsansuchen im gegenständlichen Programm ist ein Schnellprüfungsverfahren vorgesehen, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

b) Zinssatzobergrenze:

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte bei Haftungen:

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet beläuft sich auf 0,6% p.a.

Es wird kein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

## **7. Einreichung des Förderungsansuchens**

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

## **8. Festlegung der Projektlaufzeit**

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

## **9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## 10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

### 10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	AP geschaffen		AP gesichert	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Gründungen (Neugründungen und Übernahmen) und bestehenden Unternehmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach EU-rechtlichen Grundlagen (insb. zur Evaluierung der Maßnahmen gem. Punkt 2.3.)

### 10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (verbesserter Zugang zu Mikrokrediten und damit verbesserte Finanzierungssituation von kleinen Unternehmen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Erfolgsquote (=Insolvenzquote) eines geförderten Unternehmens (Betrachtung: vier Jahre nach Haftungsübernahme)
- Wachstumsquoten eines geförderten Unternehmens
  - gemessen am Beschäftigungseffekt
  - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Fremdkapitalzinsen im Verhältnis zu Umsatz und zum Fremdkapital
- Rentabilität eines geförderten KMU (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz, Gesamtkapitalrentabilität)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene, verbesserter Zugang zu Mikrokrediten (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische kleine Unternehmen) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Unternehmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

## **11. Monitoring und Evaluierung**

Unter Punkt 10. sind Indikatoren für allfällige interne und externe Evaluierungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiebegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

**Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise**